

TSF TRANSPORT GMBH
Feldham 2 (Mühltal)
A-4655 Vorchdorf
Tel.: +43 7614 / 71771 680
Fax: +43 7614 / 71771 685

Allgemeine Informationen im Zusammenhang mit Gefahrgutverschiffungen

Anbei einige wichtige Informationen rund um den Transport gefährlicher Güter auf See:

- Alle Verschiffungen von Fahrzeugen welche gefährliche Güter transportieren, müssen zuvor von der Reederei bzw. vom Hafenbüro auf Zulässigkeit geprüft und freigegeben werden. Generell sind Gefahrguttransporte zumindest 24h vor Verschiffung schriftlich im Hafen anzumelden.
- Um die Durchführbarkeit der Verschiffung zu prüfen, sind pro geladenem Gefahrgut zumindest die folgenden Daten notwendig: UN-Nummer, Klassifizierung, Gefahrgutgruppe und Gewicht. Achtung: diese Daten beziehen sich hier auf die IMO, nicht auf die ADR!
- Das Gefahrgutrecht auf See (IMO) unterscheidet sich in einigen (wesentlichen) Punkten vom Transportrecht auf der Strasse (ADR). Die Zulassung zum Straßentransport bedingt keinesfalls automatisch die Zulassung zur Verschiffung auf See!
- Zur Verschiffung müssen alle Unterlagen gemäß IMO im Fahrzeug sein, der Fahrer muss diese beim einchecken im Hafen vorweisen (DGN – Dangerous Goods Note und CPC – Container/Vehicle Packing Certificate) . Sollten die Papiere unzureichend sein, wird die Reederei die Verschiffung ablehnen. Der LKW muss weiters gemäß IMO zum Seetransport gekennzeichnet sein (IMO Labels).
- Der Versender hat spezielles Augenmerk auf die Verladung und die Sicherung der Ladung am Fahrzeug zu achten – die Ladung muss „seemäßig“ verpackt bzw. gesichert sein, um auch den Belastungen der Fährüberfahrt stand zu halten.
- Jedes Fahrzeug, das mit einer Fähre verschifft wird, hat geeignete Laschpunkte zu haben, um seemäßig an Deck gesichert zu werden. Eine Verschiffung ohne ausreichende Anzahl an Laschpunkten liegt in der Verantwortung des jeweiligen Lademeisters oder Kapitäns.
- Die Reederei behält sich vor, jederzeit und kurzfristig ohne vorherige Ankündigung Fahrpläne, die eingesetzten Schiffe oder auch Verladeeinrichtungen zu ändern. Davon sind auch bereits bestätigte Buchungen betroffen, da sich z.B. die Anzahl der Passagiere an Bord geändert hat und damit weniger Gefahrgut transportiert werden darf.
- Generell gilt, dass immer der Kapitän des Schiffs die letzte Entscheidung trifft, ob ein Fahrzeug zur Verschiffung zugelassen wird oder nicht.